

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e24dfe01-e11e-3dad-9052-6f8c22ca6d23>

Bibliografie

Titel	Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder - 10. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	10. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-13-2

§ 21 10. ProdSV - Technische Unterlagen

(1) Die in [§ 5 Absatz 2](#) genannten technischen Unterlagen haben alle sachdienlichen Angaben und Einzelheiten zu den Mitteln zu enthalten, mit denen der Hersteller sicherstellt, dass das Produkt den Anforderungen nach [§ 3](#) dieser Verordnung und Anhang I der Richtlinie 2013/53/EU entspricht. Insbesondere umfassen sie die in Anhang IX der Richtlinie 2013/53/EU aufgeführten einschlägigen Unterlagen.

(2) Die technischen Unterlagen müssen so hergestellt sein, dass der Entwurf, die Herstellung und die Funktionsweise sowie die Konformitätsbewertung des Produkts klar verstanden werden können.

